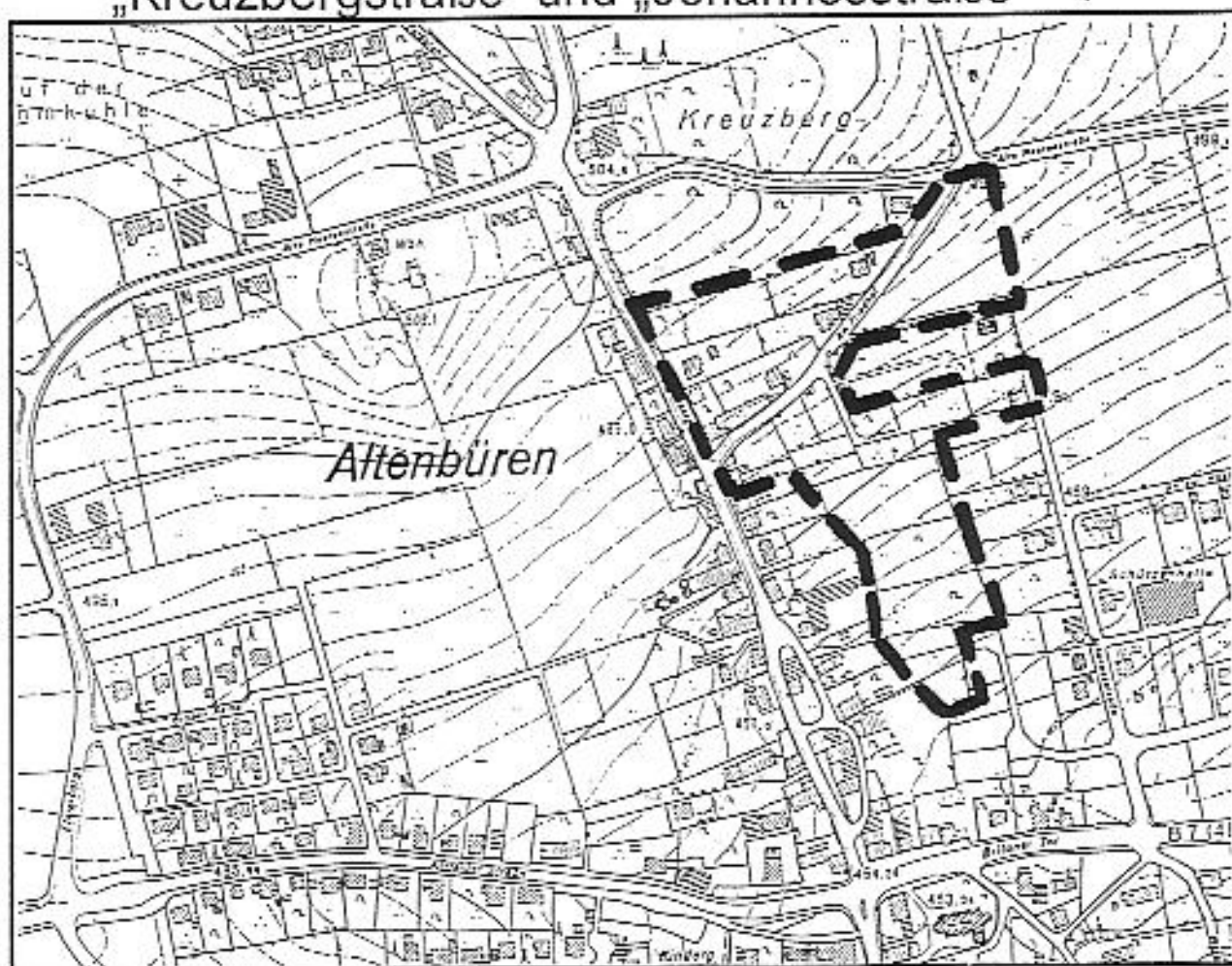




Stadt Brilon



Erläuterungsbericht
zur 57. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich
des Ortsteils Altenbüren, Bereich zwischen
„Kreuzbergstraße“ und „Johannesstraße“



Maßstab 1:5000

Inhaltsverzeichnis

zur 57. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Altenbüren, Bereich zwischen „Kreuzbergstraße“ und „Johannesstraße“

1. Überblick
2. Erläuterung der geplanten Änderung
3. Bisherige Verfahrensschritte
4. Erfordernisse der Bauleitplanung
 - a) Allgemeine Erfordernisse
 - b) Zu berücksichtigende Belange und Bedürfnisse
5. Hinweise zu Bodeneingriffen

1. Überblick

Die Stadt Brilon ist eine Flächengemeinde mit ca. 28.000 Einwohnern, die im Bereich der Kernstadt und 16 Ortsteilen leben. Die Aufgaben als Mittelzentrum nach dem Landesentwicklungsplan NRW vom 11.05.1995 werden in der Kernstadt erfüllt. Die Stadt Brilon ist Schnittpunkt großräumiger, Oberzentren verbindender und überregionaler Entwicklungsachsen. Das Stadtgebiet hat eine überwiegend ländliche Raumstruktur.

Die Ortslage Altenbüren liegt ca. 5 km westlich der Kernstadt in einer Mulde der Briloner Hochfläche an der Grenze zur Stadt Olsberg. Durch Altenbüren führen die für den überregionalen Verkehr wichtigen Bundesstraßen B7 und B 480. Sie bilden in Ost-West Richtung die Verkehrsachse Meschede-Brilon-Marsberg und in Nord-Süd Richtung die Verkehrsachse Paderborn-Brilon-Olsberg/Winterberg. Die von Brilon nach Bestwig führende Bundesstraße 7 vereinigt sich in der Ortsmitte mit der von Brilon nach Olsberg führenden Bundesstraße 480. In Altenbüren leben ca. 1400 Einwohner.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung wurde vom Rat der Stadt Brilon am 30.12.1975 die Aufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet beschlossen. Der Plan wurde nach der Durchführung des nach dem Bundesbaugesetz vorgeschriebenen Verfahrens vom Regierungspräsidenten Arnsberg mit Verfügung vom 15.10.1981 genehmigt; die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 7. Dezember 1981.

2. Erläuterung der geplanten Änderung

Mit Beschluss vom 28.09.2000 hat der Rat der Stadt Brilon die 57. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Altenbüren, Bereich zwischen „Kreuzbergstraße“ und „Johannesstraße“ beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich im nördlichen Teil der Ortslage, nördlich der B7, östlich der „Kreuzbergstraße“, südlich der „Alte Heeresstraße“ und westlich der „Johannesstraße“. Er bezieht sich auf ein ca. 2,4 ha großes Dorfgebiet und eine ca. 0,29 ha große Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“. Des weiteren liegt eine ca. 0,48 ha große Fläche für die Landwirtschaft in dem Änderungsbereich.

Der umliegende Bereich ist im Osten und Südosten mit Wohngebäuden (Darstellung im FNP: W - Wohnbaufläche) und im Süden sowie Westen mit Wohngebäuden und zu ehemals landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäuden bebaut (Darstellung im FNP: MD – Dorfgebiet) . Im Norden grenzt an den Änderungsbereich das Wohngebiet „Kreuzberg - Alte Heeresstraße“(Darstellung im FNP: W – Wohnbaufläche). An der Ostseite des Änderungsbereiches befinden sich im nördöstlichen Teil der Friedhof der Ortsteils Altenbüren (Darstellung im FNP: Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“) und landwirtschaftlich genutzte Flächen (Darstellung im FNP: Landwirtschaftliche Fläche). An der südöstlichen Seite wird der Änderungsbereich von Wohnbauflächen (Wohnbebauung an der „Johannesstraße“, „An der Haar“ und „Agathastraße“) umgeben.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon ist aufgrund der geplanten Wohnbauflächenerweiterung im Bereich der „Johannesstrasse“ erforderlich. Damit die städtebauliche Zielsetzung der Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung realisiert werden kann, muss u.a. das im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte

Dorfgebiet in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Altenbüren Nr. 4 a „Erweiterung Johannesstraße“ hat sich herausgestellt, dass die bauliche Entwicklung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans keine Beibehaltung des seinerzeit festgesetzten Dorfgebietes rechtfertigt.

Zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs im Ortsteil Altenbüren sollen Grundstücke für den Bau von Wohnhäusern bereitgestellt werden. Bei einer Beibehaltung der Darstellung dieses Bereiches als Dorfgebiet ist eine Erweiterung der Wohnbaufläche unter Berücksichtigung der in einem Dorfgebiet möglichen Ansiedlungen von weiteren hier zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Gewährleistung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten nicht möglich. Zudem hat sich auch die tatsächliche Nutzung innerhalb des vormals festgesetzten Dorfgebietes dahingehend geändert, dass die emissionsträchtigen Betriebe, die seinerzeit zur Darstellung als Dorfgebiet geführt haben, mittlerweile ausgesiedelt sind und die Hofstellen aufgegeben wurden. Damit ist auf die Belange land- und forstwirtschaftlicher Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten nicht mehr vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Weiterer Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist die Erweiterung des bestehenden Friedhofs. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon dargestellte Friedhofsfläche bietet aufgrund eines negativen geologischen Gutachtens, dass Aussagen über die Eignung des Untergrundes zu Bestattungszwecken beinhaltet, keine Erweiterungsmöglichkeiten im südlichen Bereich des jetzigen Standorts. Ergebnis des geologischen Gutachtens ist es auch, dass die nördlich des bestehenden Friedhofs gelegene landwirtschaftliche Fläche für die Friedhofserweiterung geeignet ist. Daher soll in der Flächennutzungsplanänderung die bisher zu landwirtschaftlichen Zwecken ausgewiesene Fläche als Friedhofserweiterungsfläche dargestellt werden.

Es ist nunmehr beabsichtigt, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon dahingehend zu ändern, dass

1. eine ca. 2,4 ha große gemischte Baufläche / Dorfgebiet in eine Wohnbaufläche,
2. eine ca. 0,29 ha große Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ in eine Wohnbaufläche und
3. eine ca. 0,48 ha große Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“

umgewandelt wird.

Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen für eine maßvolle und bedarfsgerechte Wohngebietserweiterung innerhalb des Dorfgebietes von Altenbüren geschaffen werden. Die Bereitstellung der neuen Wohnbaugrundstücke soll vorrangig der Eigenentwicklung des Ortes dienen.

Um den Wunsch der ortsansässigen Bevölkerung und zugezogenen Bürgern nach Bauland zu entsprechen, ist eine solche am Bedarf orientierte Erweiterung der Wohnbaufläche in diesem Gebiet unter dem Aspekt einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, unter Berücksichtigung der Dorfstruktur und der vorhandenen Erschließungsanlagen und einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung sinnvoll.

Nachdem der Bereich „Kreuzberg – Alte Heeresstraße“ als Wohnbaufläche entwickelt wurde und das Baugebiet bis auf wenige Bauplätze bereits belegt ist, stehen im Innenbereich des Siedlungsgefüges des Ortsteils Altenbürens nur noch wenige Baugrundstücke zur Nutzung zu

Wohnzwecken zur Verfügung. Um die Eigenentwicklung des Ortsteils weiterhin zu gewährleisten, ist die Ausweisung eines Wohngebietes für eine geordnete städtebauliche Entwicklung dringend geboten.

3. Bisherige Verfahrensschritte

08.03.00	Beschluss zur Anfrage nach § 20 Landesplanungsgesetz
12.07.00	Erfolgreiche Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
28.09.00	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB
16.01.01	Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

4. Erfordernisse der Bauleitplanung

a) Allgemeine Erfordernisse

Die geplante 57. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Altenbüren, Bereich zwischen „Kreuzbergstraße“ und „Johannesstraße“ (Anfrage gemäß § 20 Landesplanungsgesetz Nr. 3 / 2000) ist mit Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.07.2000, Az.: 61.20.03.11-3/00 an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.

b) Zu berücksichtigende Belange und Bedürfnisse

Belange der Grünordnung

1.) Belange von Natur und Landschaft:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB) fordert für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund der Darstellung im Flächennutzungsplan eine Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange. Eingriffe nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind danach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinflussen können. Vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen.

§ 1 a Abs. 3 BauGB legt fest, dass die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplans durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen zum Ausgleich erfolgt.

Die Möglichkeiten zur Auflistung von eingriffsvermeidenden oder –mindernden Maßnahmen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind begrenzt. Eine detaillierte ökologische Gegenüberstellung zwischen Ist- und Planungszustand inklusive einer Biotoptypenbilanzierung

der vorgesehenen Eingriffe mit Aussagen über mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung kann lediglich eine grobe Voreinschätzung hinsichtlich der Durchführung entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu erwarten und werden planungsrechtlich vorbereitet. Die Zielsetzung zur Realisierung weiterer Wohnbauflächen befriedigt die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung. Der Bedarf an der Ausweisung geeigneten Baulandes ist vorhanden und soll möglichst durch planerische Vorgaben gedeckt werden. Ein Eingriff ist daher unvermeidbar. Der vorliegende Entwurf stellt gemessen am örtlichen Bedarf aber zugleich den geringstmöglichen Eingriff zur Realisierung dar.

Im Rahmen der 57. Änderung des Flächennutzungsplans werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen. Die Bebauung und der Bau öffentlicher Verkehrsflächen innerhalb des ca. 2,4 ha großen Dorfgebietes, das durch die Flächennutzungsplanänderung in eine Wohnbaufläche umgewandelt wird, stellen Eingriffe im Sinne des § 8 (1) BNatSchG dar. Des weiteren wird durch die Umwandlung der ca. 0,48 ha großen Fläche für die Landwirtschaft östlich der Straße „Am Friedhof“ in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ ein Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen. Bei der Umwandlung der ca. 0,29 ha großen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ in eine Wohnbaufläche wird kein Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen. Dieser Bereich soll mit als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. An dieser Stelle wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes jedoch eine bereits vorhandene, private Grünfläche festgesetzt, die nicht in die Berechnung der Ausgleichsflächen mit einfließt.

Der Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich somit auf den Anteil der Versiegelung durch die geplanten überbaubaren Grundstücksflächen im Rahmen der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, den Anteil der Versiegelung durch den Bau der öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche zur Erweiterung der Friedhofsfläche.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert. Angedacht sind innerhalb des Plangebietes die Festsetzung von Pflanzstreifen und Anpflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen sowie das Anlegen von Verkehrsgrün und das Pflanzen von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Des weiteren ist als Ersatzmaßnahme in Verlängerung der „Alten Heeresstraße“ in östlicher Richtung zu den bereits bestehenden angepflanzten Linden in derselben Straße das Anpflanzen von weiteren Einzelbäumen geplant.

Wenn das Bewertungsverfahren über den Eingriff und den Ausgleich von Natur und Landschaft zu dem Ergebnis kommt, dass der Eingriff nicht vollständig im Bereich des Planungsgebietes und seiner Umgebung ausgeglichen werden kann, d.h. nach der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung immer noch ein Kompensationsdefizit besteht, sollen die fehlenden Ausgleichsmaßnahmen in anderen Bereichen der Stadt Brilon zur Verfügung gestellt werden.

Der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft wurde bereits durch ein geeignetes Bewertungsverfahren auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ermittelt:

F-Plan, 57. Änderung Altenbüren – Bereich zwischen „Kreuzbergstraße“ und „Johannesstraße“, A + E,

A. Ist-Zustand

1.) Gemischte Baufläche/Dorfgebiet mit östlich angrenzender Wohnbaufläche an der „Johannesstraße“						
Lfd.Nr.		Fläche in ha		Wertigkeit		Flächenwert
	Austariert: vorhandene Straßen	0,0595	x	0	=	0,0000
	Austariert: bereits bebaute Flächen und Gärten	0,8205	x	0	=	0,0000
	Austariert: private Grünfläche	<u>0,1138</u> 0,9938	x	0	=	<u>0,0000</u> 0,0000
5	Wende- hammer	0,0492	x	2	=	0,0984
16	Restl. Vorhandene Gartenflächen	0,1206	x	4	=	0,4824
13	Grünland in intensiver Nutzung	<u>1,2334</u> <u>2,3970</u>	x	4	=	<u>4,9336</u> 5,5144
18	vorhandene Bäume (10 Stk. à 30 qm)	0,0300 ===== <u>2,4270</u>	x	5	=	0,1500 ===== <u>5,6644</u>
2.) Friedhofsfläche: südlicher Teilbereich						
Lfd.Nr.		Fläche in ha		Wertigkeit		Flächenwert

21	Friedhofs- fläche	0,2900	x	4	=	1,1600
3.) Fläche für die Landwirtschaft östlich der Straße „Am Friedhof“						
Lfd.Nr.		Fläche in ha		Wertigkeit		Flächenwert
13	Grünland in intensiver Nutzung	0,4500	x	4	=	1,8000
1.) – 3.) Ist – Zustand im Änderungsbereich des F-Plan						
Summe der Flächenwerte						
		3,1670				8,6244

F-Plan, 57. Änderung Altenbüren – Bereich zwischen „Kreuzbergstraße“ und „Johannesstraße“, A + E,

B. Soll-Zustand

1.) Wohnbaufläche mit östlich angrenzender Wohnbaufläche an der „Johannesstraße“						
Lfd.Nr.		Fläche in ha		Wertigkeit		Flächenwert
	Austariert: vorhandene Straßen	0,0595	x	0	=	0,0000
	Austariert: bereits bebaute Flächen und Gärten	0,8205	x	0	=	0,0000
	Austariert: private Grünfläche	<u>0,1138</u> 0,9938	x	0	=	<u>0,0000</u> 0,0000
1	Straßen	0,1614	x	0	=	0
1	überbaubare Grundstücksflächen ohne Versickerung	0,4943	x	0	=	0
16	Hausgärten	0,6587	x	3	=	1,9761
24	Pflanzstreifen	0,0824	x	5	=	0,4120

24	Verkehrsgrün	0,0064 ===== <u>2,3970</u>	x	5	=	0,0320 ===== <u>2,4201</u>
2.) Wohnbaufläche umgewandelt aus südlichem Teilbereich des Friedhofs						
Lfd.Nr.		Fläche in ha		Wertigkeit		Flächenwert
	Austariert: private Grünfläche	0,1500	x	0	=	0,0000
	Austariert: geplanter Parkplatz am Friedhof, Aus- führung mit Rasengitter- steinen	<u>0,0695</u> 0,2195	x	2	=	<u>0,1390</u> 0,1390
1	Straßen	0,0105	x	0	=	0,0000
35	Öffentliche Grünfläche mit Anpflanzung einer Baumreihe	0,0600 ===== 0,2900	x	6	=	0,3600 ===== 0,4990
3.) Friedhofserweiterungsfläche						
Lfd.Nr.		Fläche in ha		Wertigkeit		Flächenwert
21	Friedhofs- fläche	0,4800	x	4	=	1,9200
1.) – 3.) Soll – Zustand im Änderungsbereich des F-Plan						
Summe der Flächenwerte						
		3,1670				4,8391

Es verbleibt eine Differenz bei der Bewertung von Ist – Zustand / Planungszustand von **3,7853 Punkten.**

Der vollständige Ausgleich des rechnerischen Kompensationsdefizits durch die Bepflanzung „Erweiterung Johannesstraße“ (3,8 Bewertungspunkte) wird durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang von Feldwegen innerhalb der Flächen der Gemarkung Altenbüren gewährleistet. Die genauen Standorte der Anpflanzungen werden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) beim Hochsauerlandkreis in dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren nachfolgenden Bebauungsplanverfahren noch näher bestimmt.

Generell wird eine detaillierte ökologische Gegenüberstellung zwischen Ist- und Planungszustand inklusive einer Biotopbilanzierung der vorgesehenen Eingriffe mit konkreten Aussagen über mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Festsetzung von Maßnahmen zur Eingriffsminderung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes) vorgenommen.

2.) Öffentliche Grünflächen

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan nordöstlich des geplanten Wohngebietes angedachte Friedhofserweiterungsfläche ist aufgrund eines geologischen Gutachtens zu Bestattungszwecken ungeeignet. Deshalb ist es unter anderem Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplans diese Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof in eine Wohnbaufläche umzuwandeln.

Das gleiche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die nördlich des bestehenden Friedhofs gelegene landwirtschaftliche Fläche für die Erweiterung des Friedhofs geeignet ist. Entsprechend soll in dieser Flächennutzungsplanänderung die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche als Friedhofserweiterungsfläche umgewandelt werden. Die Darstellung erfolgt als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof.

Verkehrliche Erschließung

Der Änderungsbereich wird im Westen durch die bereits ausgebaute Straße „Kreuzbergstraße“ und im Norden durch die Straße „Am Friedhof“ erschlossen. Im Osten erfolgt die Erschließung über die „Johannesstraße“. Hier wird der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans sowohl über den neu ausgebauten Teil der „Johannesstraße“ (Mischverkehrsfläche) als auch über die „alte“ „Johannesstraße“, die gleichzeitig Erschließungsfunktion für den Friedhof hat, erschlossen. Über die Dorfstraßen „Johannesstraße“ und „Kreuzbergstraße“ ist der Änderungsbereich an das übrige örtliche Straßennetz in Altenbüren und somit auch an das überregionale Straßennetz (B 7 / B 480) angebunden.

Wasserversorgung / Abwasserentsorgung

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird durch die Stadtwerke Brilon sichergestellt.

Bezüglich der Darstellung der südlichen Friedhofsfläche als Wohnbaufläche ist auf ein vom Geologischen Landesamt NRW (GLA) erstelltes hydrogeologisch-bodenkundliches Gutachten zu verweisen, wonach dieser Bereich nicht zu Bestattungszwecken geeignet ist. Gegen eine Ausweisung als Wohnbaufläche bestehen seitens der zuständigen Behörden insofern keine Bedenken, als eine Beeinträchtigung des geplanten Wohngebietes durch eventuell austretende Sickerwässer bestehender Belegflächen durch entsprechende Drainagemaßnahmen

ausgeschlossen wird. Das Drainagesystem soll am nördlichen Rand des Umwandlungsbereiches Friedhofsfläche zu Wohnbaufläche innerhalb einer im Bebauungsplan festzusetzenden öffentlichen Grünfläche verlegt werden. Die anstehenden Sickerwässer werden über das Drainagesystem zur „Johannesstraße“ hin abgeleitet. Bis zur endgültigen Ableitung dieser Sickerwässer in einen Vorfluter fordern die Gesundheitsbehörden und das Hygieneinstitut ein Mischverhältnis dieses „Abwassers“ mit zusätzlich abzuleitendem Oberflächenwasser / Drainagewasser (z.B. vom Sportplatz) von mindestens 1/100. Welche konkreten Maßnahmen zur Lösung der Sickerwasserproblematik getroffen werden, wird in den textlichen Aussagen und Festsetzungen des Bebauungsplanes Brilon-Altenbüren Nr. 4 a „Erweiterung Johannesstraße“ abschließend festgelegt.

Die weitere schadlose Entwässerung der Sickerwässer aus dem Friedhofsbereich über die Johannesstraße hinaus soll in ein Entwässerungskonzept für den gesamten Siedlungsbereich mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen östlich der „Kreuzbergstraße“ und nördlich der Straße „Briloner Tor“ eingebunden werden. Die Entwässerungsproblematik des gesamten Bereiches soll bis zur Aufstellung des Bebauungsplanes durch eine detaillierte Entwässerungsplanung geklärt werden.

Darüber hinaus ist für die Bebauungsplanung die Erstellung eines Versickerungsgutachtens zwingend erforderlich. Dieses Gutachten gibt Aussagen über die Versickerungsfähigkeit der geplanten Wohnbebauung innerhalb der sich im Änderungsbereich befindenden Wohnbaufläche. Kommt das Gutachten zu einem negativen Ergebnis, wird die Möglichkeit einer ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers geprüft. Ist dieses ebenfalls nicht möglich, wird das Niederschlagswasser über den Mischwasserkanal in der Johannesstraße abgeleitet.

Belange der Nachbargemeinden

Belange der Nachbargemeinden werden durch diese Planänderung nicht berührt.

Weitere Belange und Bedürfnisse Betroffener sind derzeit nicht erkennbar.

5. Hinweise zu Bodeneingriffen

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02961/794-122; Telefax 02961/794-108) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0; Telefax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen - Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für

wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln

Grundlage: Erlaß des Innenministeriums vom 21. 01. 1998, VC 3-5.115 und Erlaß des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29. 10. 1997, II A 3-100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 VV BauO NW

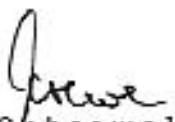
Bei Baugenehmigungen ist auf folgendes hinzuweisen:

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02961/794-210; Telefax 02961/794-208) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg -Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (Tel.: 02931/822520) zu verständigen.

Aufgestellt

Brilon, den 26.09.2001

Der Bürgermeister


[Schrewe]